

950 Jahre „veraydte Fischer von Bergheim“ Aus der Geschichte der ältesten deutschen Bruderschaft

„Verandte (vereibigte) Fischer von Bergheim“ oder „Erbspächter (Erbspächter) der Bplicher (Bilicher) Fischereie zu Bergheim“ heißen in alten Urkunden die in der heutigen Bergheimer Fischereibruderschaft zusammengeschlossenen Fischer. Nach einem Kammergedings-Versteim umfaßt ihre Fischereigerechtsame das Gebiet von Beut der Keffersgallen in den Rhein, so weit man mit einem Rogg reiten mag und mit einem Biegen (schiffen) mag und mit einem Haamneg reiten mag, der rheinab in derselben Raachen bis zu Rundorf (Rundorf) in den Edder

res 1144 ausgestellten Schutzbrief und der Bestätigungs- urkunde Kaiser Konrad III., in dem als Eigentümer des Klosters Bilsch u. a. angegeben werden „in Bergheim fünf Fischhöfe; die Fischerei gehört dem gleichen Kloster von Hrenwede (bei Beut) bis zu Rundorf herbe und längs der Sieg aufwärts bis Endorf; auf beiden Seiten des Flusses kommt der dritte Teil von allem, was ge- langten wird, dem Kloster zu.“
Ursprünglich standen wohl, wie Gronwald in seiner Geschichte der Bergheimer Fischereibruderschaft, der wir hier in den wesentlichsten Angaben folgen, nachweist, die Bergheimer Fischer in einem Lebensverhältnis zum Kloster Bilsch, das sich später in ein Pachtverhältnis umwan- delte. Die Abgabe an das Kloster Bilsch, betrug ein Drittel des Fangergebnisses. Dieser „dritte Fisch“, wie er in den Urkunden und Protokollen hieß, mußte 2½ Fuß weit auf das trockene Land geworfen werden; sprang er dann wieder ins Wasser zurück, so hatten die Fischer wie- der ihren Anteil an ihm. Die Naturabgabe wurde aber vermutlich schon im 16. Jahrhundert durch eine Geld- zahlung abgelöst. Am 18. Jahrhundert war die Pacht an einem bestimmten Kammergedingstag zu zahlen; au- ßer der Pacht war noch eine gewisse Menge Fisch zu lie- fern. Ferner waren die Fischer verpflichtet, jederzeit in Schillingern „ein gutt Eßen“ Fisch, also soviel das Kloster für eine Mahlzeit benötigte, bereitzustellen. Im Jahre 1706 betrug z. B. die Pacht 80 Kölner Gulden, dazu 150 Pfund Fisch, unter denen 68 Pfund Bachs sein mußten. Die Berechnung der Pachtanteile mit dem Kloster hatte der Brudermeister vorzunehmen. Der Pachtvertrag lief jeweils 12 Jahre. Nach der



Die Netze trocken in der milden Frühlingsluft

gegen die Kirchhalle, aus dem Edder die Sieg, auf zu beiden Borden bis an die hangende Mühle unter Sieglah, von der hangenden Mühle gleich fort, bis an den Schins- berg, von dem Berg bis an die Bepflöcher, an den Stein, von dem Stein bis an den Bangen Grausenstein bis an die Almohr, von der Mahr bis oben an den Wintel- berg in der Heiden, an den weißen Stein bis oben an die Schleitersbach an den Stein der Weife, von dem Stein bis an den Herrenbusch, langs den Herrenbusch auf die hohe Straße an den Stein, von dem Stein bis an das alte Holz, durch das Altholz bis an die dörre Apfel, von der dörre Apfel bis an die Krammen führt bis an den Heiligen Brunnen, von dem Heiliger Brunnen bis an den Heiliger Brunnen, von dem Heiliger Brunnen bis an den Kradenpool, von dem Kradenpool bis an den Hünenberg, da gleichherab bis in die Klopfergasse an die Hasenweib, von der Hasenweib in den Rhein“.

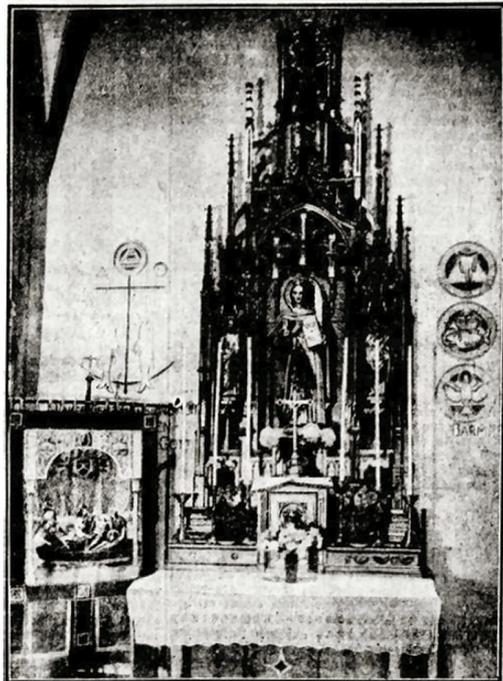
Die Sage erzählt: Im Jahre 987 jagte Kaiser Otto III. im Gebiet der Siegmündung. Beim Eifer der Jagd verlor er seine Gefährten aus den Augen. Wütend stieß ihm ein schwerer Unfall zu. Er hätte elendig umkommen müssen, wenn ihm nicht Bergheimer Fischer zu Hilfe gekommen wären, und ihn gerettet hätten. Zum Lohn gab er ihnen für alle Zeiten das Fischereirecht in der Siegmündung.

Die Geschichte berichtet ferner etwas anderes: Am 18. Januar 987 weilte Kaiser Otto III. in Winternach. Hier stellte er an diesem Tage einen Schutzbrief für das Kloster und spätere Stift Bilsch und seine Besitzungen aus. Wenn diese Besitzungen in diesem Schutzbrief auch nicht einzeln aufgeführt werden, so darf man doch annehmen, daß zu ihnen schon damals die Berg- heimer Fischerei gehörte, da nicht bekannt ist, daß andere als Bergheimer Fischer hier die Fischerei ausgeübt haben. Nicht mit Unrecht führen die Bergheimer Fischer die Grün- dung ihrer Bruderschaft also auf diesen Tag zurück, wenn auch über die Gründung der Bruderschaft selbst keine Un- terlagen mehr vorhanden sind. Möglich, daß sie bei dem großen Brand, der 1814 das Haus des Brudermeisters in Asche legte, mit vernichtet wurden.
Urtundlich erwähnt wird die Bergheimer Fischerei- gerechtsame erstmalig in dem am Weihnachtstag des Jah-

alten Fischereiordnung

unterchiedet man bei den Fischern drei Grade. Voraus- setzung für die Aufnahme in die Bruderschaft war die eheliche Geburt „zween von einem Erbfischer seiner Ehe- gatte ein Sohn geboren wird, ist er unter Bruderschaft- liche Fischerei ein Erb“ hieß es in den Satzungen. Am Alter von 16 Jahren wurde der Sohn des Erbfischers in die Bruderschaft aufgenommen; er tat seine „Gerechtig- keit“. Nach der Aufnahme durfte das neue Mitglied erst nach drei Jahren, jedoch nicht mehr als vier Jahre, an der Fischerei teilnehmen, jedoch nicht mehr als vier Jahre, an der Fischerei teilnehmen und konnte nun auch in den Vorstand gewählt

die Teilnahme am Kammergeding feierlich versprochen wurde. Seit der Aufhebung des Stiftes Bilsch ist der Erb nicht mehr gelehrt worden; aber noch lange nachher hieß bei den Fischern die Erneuerung des zweiten Grades „die Vererbung“. Das Vollmitglied konnte statt der bis- herigen vier, nunmehr sechs Bachsförbe legen. Es war ihm verboten, mit einem unvereierten Fischer gemeinsam zu fischen. Den dritten Grad erhielt das Vollmitglied erst nach drei Jahren, wenn er seinen Anteil von den zur Ver- teilung gelangenden Ueberflüssen zugewiesen erhielt. Heute unterscheidet die Bruderschaft einfache Mitglieder und Vollmitglieder. Einfaches Mitglied kann jeder eheliche männliche Nachkomme der gegenwärtigen Mitglieder werden, wenn er sich nach Vollendung des 16. Lebens-



Der Fischer-Altar in der Bergheimer Pfarrkirche mit der Statue der hl. Katharina, der Schutz- patronin der Fischer. — Links neben dem Altar die Fahne der Bruderschaft, die das Bild des reichen Fischfangs zeigt

Bild: Ossendorf

Grenzen der Fischereigerechtsame aufgezehrt und nach ihrer Verleugung fragte der Schultheiß die Anwesenden, ob das Weistum, wie von alters her recht ergeht und geübt worden ist. Nachdem ihm das bestätigt worden war, traten die Fischer dann zu gelobterem Beratung zusammen, hielten ihr „Ringrecht“, wobei dann auch die Verträge gegen die Fischereiornungen gelehrt wurden.

Das Fischgericht

wurde auf einen Buntger zwischen Bergheim und der Sieg am Sonntag nach Gertrudis abgehalten. War an diesem Tage Hochwasser, so fand es in einem Hagen statt. Zunächst besuchten die Fischerbrüder gemeinsam die heilige Messe und gingen dann zur Gerichtsstelle, wo das Weis- tum verlesen wurde.

Das Geding

fand bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ebenfalls im Freien statt. Es wurde an den Kammergedingstagen gehalten und hieß deshalb im 18. Jahrhundert auch das Kammergedingsgelag. Im vorigen Jahrhundert wurde anstelle des Montags nach Dreifönige der Katharintag, der Tag der Schutzpatronin der Bruderschaft als Geding- tag genommen. Mit Gebet beginnt und schließt auch heute noch das Geding. Rauchen war früher erst nach dem letzten Gebet gestattet. Jeder Teilnehmer am Geding erhält auch heute noch die traditionellen Fischerbrötchen, die in Salz und Pfeffer getunkt, gebacken werden. Dazu erhält auf dem Katharintag jedes Fischerbrüder eine Flasche Wein. An geschäftlichen Dingen werden Verpach- tungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl des Vorstan- des, Verteilung der Ueberflüsse und Einnahmen der Pachtgelder verhandelt.



Die traditionellen Fischerbrötchen, die bei jedem Geding gereicht und in Salz und Pfeffer getunkt, genossen werden

werden. Bei der Erneuerung dieses zweiten Grades war ein Eid abzulegen, in dem die treue Befolgung der Fisch- ordnung, die pünktliche Zahlung der jährl. Pacht und

Jahres in das Mitgliederverzeichnis aufnehmen läßt. Da- mit wird er Fischerbrüder und Erbfischer. Vollmitglied wird er mit 24 Jahren. In einem Haushalt dürfen je- doch nur zwei Personen Vollmitglieder sein. Da nur der eheliche Sohn eines Erbfischers in die Bruderschaft ein- treten konnte, begegnen wir in den Mitgliederzeichni- sen immer wieder denselben Namen. Heute sind etwa 10 Namensstämme in der Bruderschaft vertreten. Nach dem Protokoll aus dem Jahre 1701 waren es 12 Namensstämme, von denen aber bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts drei nicht mehr aufgeführt wurden.

Die alten Satzungen regeln eingehend die Ordnung beim Fischen. So bestand z. B. die Bestimmung, daß die Bachsförbe erst festgeflogen werden durften, wenn es in Bilsch zu Mittag gekauet hatte. Die Aufsicht über die genaue Befolgung der Ordnung führte der Fischerbot, der dafür einen Gehalt als Entgelt bezog. Wie er- folgreich die Fischerei auch im 18. Jahrhundert noch war, geht aus einer Mitteilung des Jahres 1766 hervor, daß in diesem Jahre 911 Bachse gefangen wurden.

Das Kammergeding

Die Erbfischer hatten die Pflicht, an den Kammergedin- gen teilzunehmen, die an den Montagen nach Dreifönigen, Weifen Sonntag und Johannes Baptist in Bilsch statt- fanden. Nachdem die Anwesenheit der zum Erscheinen Verpflichteten festgestellt war, stellte der Schultheiß die Frage, ob heute der Tag sei, an dem das Geding gehalten und gehegt werden möge. Der älteste Schöffe bejahte diese Frage und antwortete auf eine weitere Frage, daß bei diesem Geding Bann und Friede gehalten werden sollte, wie es von altersher gebräuchlich und der Schultheiß erklärte nun: „So ist das Geding Gebina oder Nachmal ihrer Gnaden Frau Beibilin zu Bilsch als Gebina oder Herrin hierelbst Bann und Friede“. Dann wurden die



Das Ergebnis des Fanges: Aufgeregt „spraddeln“ die Hechte und versuchen wieder das Wasser zu erreichen



Die Netzflickerin

Bilder: Kellrichs